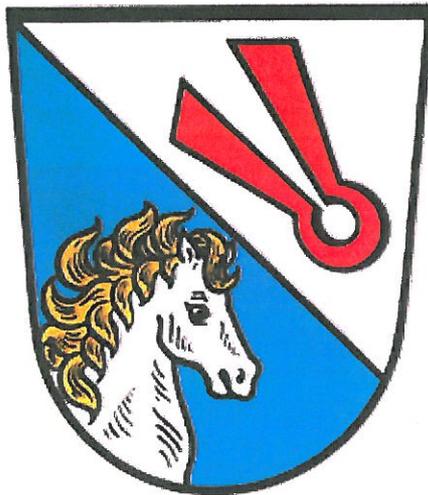


1. Erweiterung

Der Ortsabrundungssatzung für den
„südwestlichen Ortsrand von Hörbach“

in der

Gemeinde Althegeenberg



Die Gemeinde Althegeenberg erlässt gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches –BauGB- i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I. S. 1509) - Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden - und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796) diese

1. Erweiterung der Ortsabrundung

für den Bereich „südwestlichen Ortsrand von Hörbach“

als

Satzung

§ 1

1. Es wird festgelegt, dass die innerhalb des Geltungsbereichs gelegenen Grundstücke bzw. Grundstücksflächen innerhalb der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB liegen.
2. Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende, beigefügte Lageplan im M 1 : 1000 vom **13.09.2012** ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt im Falle etwaiger Änderungen oder Aufhebungen von Flurnummern als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereiches an deren Stelle.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Festsetzung durch Planzeichen/Text:

1.  Geltungsbereichsgrenze Erweiterung
2.  bestehende/entfallende Geltungsbereichsgrenze
3.  private Grünflächen,
bestehende und zu erhaltende Bepflanzung

4. Am Ortsrand unmittelbar entlang und innerhalb der Geltungsbereichsgrenze, ist eine Ortsrandeingründung in einer Breite von mind. 4,00 m herzustellen, wobei die Begrünung mit heimischen Sträuchern und Bäumen oder als Streuobstwiese zu erfolgen hat, die Grenzabstände nach Art. 49 AGBGB sind zu beachten.

Hinweis:

Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder an die Untere Denkmalschutzbehörde.

Begründung:

Durch den Erlass dieser Satzung wird die bauplanungsrechtliche Zuordnung der teilweise unbebauten Grundstücke am westlichen Ortsrand von Hörbach klargestellt und die Flächen gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB dem Innenbereich zugeordnet. Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde bereits größtenteils als Bauflächen (Dorfgebiet) dargestellt. Die Erweiterungsflächen sind bereits durch die vorhandene und umliegende Bebauung entsprechend geprägt. Die Planung ist deshalb ortsplanerisch vertretbar und wirkt sich auf die Umgebung nicht bzw. nur unwesentlich aus.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung:

Der durch die geringfügigen Erweiterungsflächen entstehende Eingriff ist durch die Festsetzung der privaten Grünfläche sowie der bestehenden und zu erhaltenden Bepflanzung ausgeglichen.

Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf
-Bauabteilung-
Mammendorf, den 31.01.2012
geändert am 13.09.2012



Markus Hörmann
Bauverwaltung



Ausfertigung:

Althegegnenberg, den **19. Okt. 2012**



Reiner Dunkel
Erster Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

1. Der Gemeinderat **Althegnenberg** hat in der Sitzung vom **19.01.2012** beschlossen, die bestehende Ortsabrundungssatzung für den **südwestlichen Ortsrand von Hörbach** zu erweitern.



Althegnenberg, den **25. Okt. 2012**

Reiner Dunkel, Erster Bürgermeister

2. Der Entwurf der 1. Erweiterung der Ortsabrundungssatzung für den südwestlichen Ortsrand von Hörbach i. d. Fassung vom **31.01.2012** wurde gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 u. § 3 Abs. 2 BauGB vom **13.02.2012** bis **13.03.2012** in der Gemeindekanzlei Althegnenberg und der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf öffentlich ausgelegt. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.



Althegnenberg, den **25. Okt. 2012**

Reiner Dunkel, Erster Bürgermeister

3. Die Gemeinde Althegnenberg hat mit Beschluss des Gemeinderates vom **13.09.2012** die 1. Erweiterung Ortsabrundungssatzung für den südwestlichen Ortsrand von Hörbach als Satzung beschlossen (§ 34 Abs. 4 BauGB).



Althegnenberg, den **25. Okt. 2012**

Reiner Dunkel, Erster Bürgermeister

4. Der Satzungsbeschluss ist am 24. Okt. 2012 ortsüblich bekanntgemacht worden (§ 34 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Ortsabrundungssatzung ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten. Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen. Die Ortsabrundungssatzung liegt in der Gemeindekanzlei Althegeenberg und in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Althegeenberg, den 25. Okt. 2012

.....
Reiner Dunkel, Erster Bürgermeister